

## **Betriebsordnung für Besucher am Klärwerk Würzburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Besucher unseres Klärwerks begrüßen wir Sie recht herzlich und freuen uns über Ihr Interesse zum Thema Abwasserreinigung.

Trotz Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen stellen die Anlagen und Einrichtungen eines Klärwerks, wie zum Beispiel offene Becken und Gerinne, explosionsgefährdete Räume, bewegte Anlagenteile, rutschige Böden, Infektionserreger etc., Gefahrenquellen dar, die Ihre besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit voraussetzen.

Um an der Führung teilnehmen zu können, haben wir aus sicherheitstechnischen und haftungstechnischen Gründen, folgende Bedingungen, die unbedingt zu beachten sind:

### **1. Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für Besucher**

- Sämtliche Bereiche des Klärwerks dürfen nur in Begleitung autorisierter Mitarbeiter des EBW betreten werden.
- Den Anweisungen der autorisierten Mitarbeiter des EBW ist in jedem Fall Folge zu leisten, unabhängig davon sind vorhandene Hinweisschilder stets zwingend zu beachten.
- Um Verletzungen zu vermeiden, ist zu sämtlichen Maschinen und Anlageteilen stets der angegebenen Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Geländer und Absperrungen dürfen grundsätzlich nicht bestiegen werden.
- Das eigenmächtige Betätigen von Schaltern, Hebeln, Knöpfen oder Schiebern ist verboten.

- Die vorgegebene Besichtigungsrouten darf nicht verlassen werden. Es ist nicht gestattet eigenmächtig Gebäude oder sonstige Anlagenbereiche zu betreten.
- Auf dem gesamten Klärwerksgelände gilt für alle Besuchergruppen ein generelles Rauchverbot.
- Aus Gründen des Explosionsschutzes dürfen keine Mobiltelefone, sonstige elektrische Geräte, Feuerzeuge oder Streichhölzer mitgeführt werden.
- Aus hygienischen Gründen darf während der Führung nicht gegessen und getrunken werden.
- Wir bitten Sie nach der Besichtigung die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Spender werden bereitgehalten.

Jeder Besucher verpflichtet sich konkludent durch Teilnahme an der Führung dazu, die oben genannten Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln einzuhalten.

Die Besucher haben keinen Anspruch auf Teilnahme und Durchführung der Führung. Der EBW behält sich vor, die Führung jederzeit abubrechen und/oder Teilnehmer jederzeit von der Führung auszuschließen und/oder gegebenenfalls haftbar zu machen. Dies gilt insbesondere bei wetterbedingten Ereignissen bzw. durchzuführenden Reparaturen und Wartungen oder bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln.

Eine Teilnahme von minderjährigen Personen und volljährigen Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, ist nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person möglich. Die aufsichtspflichtige Person hat sich vor Beginn der Führung gegenüber dem EBW durch eine gesonderte Erklärung vertraglich zur Aufsicht über die zu beaufsichtigende Person bzw. Personengruppe zu verpflichten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die zu beaufsichtigende Person bzw. Personengruppe die oben genannten Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für Personen einhält.

Der EBW hält hierfür ein entsprechendes Formular bereit:

*(„Erklärung für aufsichtspflichtige und vertretungsberechtigte Personen zu den Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für Besucher sowie zum Haftungsausschluss“).*

Der/die Aufsichtsverantwortliche haftet für Schäden, die infolge einer schuldhaften Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Eine Haftung nach anderen Anspruchsgrundlagen, wie beispielsweise § 832 BGB bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin hat der/die Aufsichtspflichtige dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Führung eine schriftliche Zustimmung der gesetzlich oder vertraglich vertretungsberechtigten Personen von minderjährigen Personen und volljährigen Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, zu diesen Bedingungen in Ziffer 1 und 2 vorliegen. Ohne eine solche schriftliche Zustimmung ist eine Teilnahme nicht möglich.

Auch hierfür hält der EBW ein entsprechendes Formular bereit

(„*Erklärung der gesetzlich oder vertraglich vertretungsberechtigten Personen zu den Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für Besucher sowie zum Haftungsausschluss bei Führungen am Klärwerk Würzburg*“).

## **2. Haftungsausschluss**

- Der EBW haftet unbeschränkt für Schäden, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Weiterhin haftet der EBW auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Führung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haften wir nicht.
- Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Ist die Haftung des EBW nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Jeder Besucher akzeptiert konkludent durch Teilnahme an der Führung den oben unter Ziffer 2 aufgeführten Haftungsausschluss.

Für Minderjährige oder volljährigen Personen, die geschäftsunfähig sind, haben deren gesetzliche oder vertragliche Vertreter vor Beginn der Führung den Haftungsausschluss gegenüber dem EBW schriftlich zu bestätigen. Ohne eine solche schriftliche Einwilligung ist eine Teilnahme nicht möglich.